



Pflichtenheft

Einbürgerungskommission

vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am 04.12.2019

Der Gemeindepräsident
Paul König

Die Gemeindeschreiberin
Michal Herzog

Einbürgerungen

1. Grundsatz

Die Einbürgerungskommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission nach Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 (teilrevidiert am 28. September 2008 und 26. September 2010).

2. Zusammensetzung

- Die Kommission besteht aus dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin, zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Aktuariat und Sekretariat.

3. Organisation

- Die Leitung der Kommission obliegt dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin, die Stellvertretung wird durch ein Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen.

4. Fachaufgaben

Die Einbürgerungskommission

- beachtet bei ihrer Arbeit die gesetzlichen Rechtsgrundlagen des Bundes (u.a. Bundesgesetz über das Schweiz Bürgerrecht, Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, Handbuch Bürgerrecht) sowie des Kantons (Kantonsverfassung, Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht);

Einbürgerungen

- behandelt die vom Amt für Inneres AR, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formellen Voraussetzungen geprüften Unterlagen anhand des Erhebungsberichts der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand (Der Kanton nimmt die Vorprüfung vor und dokumentiert die Ergebnisse seiner Abklärungen in Form eines Erhebungsberichtes und leitet diesen zusammen mit dem Einbürgerungs-Dossier der Gemeinde weiter. Die Vorprüfung umfasst folgende Punkte:
 - formelle Einbürgerungs-Voraussetzungen (Vollständigkeit Gesuch, Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen)
 - materielle Einbürgerungs-Voraussetzungen
- prüft im Gespräch mit dem/den Gesuchsteller/n die materiellen Voraussetzungen zu Erteilung des Gemeindebürgerrechts (u.a. erfolgreiche Integration, Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, keine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz) anhand des Fragenkatalogs zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach neuem Recht;
- formuliert den Antrag auf Einbürgerung/Nicht-Einbürgerung mit der Höhe der Gebühr nach Zeit- und Arbeitsaufwand. Gemäss kantonaler Verordnung über die Gemeindegebühren beträgt die Gebühr maximal Fr. 2'000.00 pro Gesuch.

Die Gemeinde Speicher erhebt in der Regel eine Gebühr von Fr. 1'000.00 für eine volljährige erwerbstätige Person.

5. Verarbeitung des GR-Beschlusses durch die Gemeindekanzlei

- Schriftlicher Einbürgerungsentscheid ja/nein mit GR-Protokollauszug und Einzahlungsschein für Gebühr an Gesuchsteller/in mit Rechtsmittel durch Gemeindekanzlei
- Protokollauszug an Departement Inneres und Sicherheit, Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstandsamt, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen.
- Kopie Einbürgerungsgesuch, datiert (GR-Sitzung und Versand) und unterzeichneten Erhebungsbericht, Entwurf eidg. Einbürgerungsbewilligung und Protokoll-

Einbürgerungen

lauszug an Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Wabern.
(Kopien für Dossier Gemeinde!)

6. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Der Präsident / die Präsidentin weist an der ersten Sitzung eines Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.

7. Sitzungen

- Die Kommission tagt so oft als nötig.

8. Hilfsmittel

- Handbuch Bürgerrecht (beim Sekretariat).
- Fragenkatalog zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nach neuem Recht (beim Sekretariat).
- Vorlage für Gesprächsnotizen (beim Sekretariat).